HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

# Vergaberecht für Fördermittelempfänger

**Kirstin van de Sande**
**Rechtsanwältin**

# Übersicht

## Rechtsgrundlagen

## Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

## Rechtsprechung zu Rückforderung

## Verzinsung des Erstattungsanspruchs

## Haftungsrechtliche Konsequenzen


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Fördermittelzusage verpflichtet auf Vergaberecht

**Förderbescheid**

**Haushaltsordnungen verlangen Einbeziehung von**

- **ANBest-P**
- **ANBest-I**
- **ANBest-G/K**

**Ggf. Konkretisierung in Bescheid**

- Rechtsgrundlagen

  Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

  Rechtsprechung

  Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

  Haftungsrechtliche Konsequenzen

# ANBest – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen – bisherige Fassung ANBest-P / -I –

*„1 **Anforderung und Verwendung der Zuwendung***

*1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden*

*...*

***3 Vergabe von Aufträgen***

*3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als ... Euro beträgt, sind anzuwenden*

- *bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)*
- *bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsverordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)*

*3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. (…)*


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Anpassung ANBest wegen neuem Vergaberecht

**In ANBest-P / -I bisher Verweis auf VOL/A 1. Abschnitt und altes Oberschwellen-Vergaberecht**

**Nach Oberschwellen-Reform 2016 und Inkraftsetzung UVgO müssen ANBest angepasst werden**


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Anpassung ANBest wegen neuem Vergaberecht

**Bund**

**UVgO eingeführt zum 02.07.2017**

**VV zu §§ 44 BHO geändert zum 13.06.2018**
**(Anlage zu BMF-Rundschreiben vom 25.04.2018, GMBl Nr. 29/2018)**

**ANBest neu gefasst:**
**Verweis auf UVgO aufgenommen**
**– dabei bestimmte Vorschriften von der Anwendung ausgenommen –**


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# ANBest-P / -I – neu – Bund

*„1 **Anforderung und Verwendung der Zuwendung***

*1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden*

*...*

***3 Vergabe von Aufträgen***

*3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:*

- *für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:*
  - *§ 22 zur Aufteilung nach Losen,*
  - *§ 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,*
  - *§ 30 zur Vergabebekanntmachung,*
  - *§ 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,*
  - *§ 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,*
  - *§ 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;*


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# ANBest-P / -I – neu – Bund

- *für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).“*

*3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.“*


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Anpassung ANBest-P / I wegen neuem Vergaberecht

## NRW

**UVgO eingeführt**

- Zum 09.06.2018 für Land
- Zum 15.09.2018 für Kommunen

**Änderung VV zu § 44 LHO – steht aus**

**Neufassung ANBest – steht aus**

**Vorläufig Fortgeltung von ANBest und Wertgrenzen**
**- Rundschreiben LMF NRW vom 19.06.2018 -**


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Anpassung ANBest-G wegen neuem Vergaberecht

*„3 **Vergabe von Aufträgen - alt = neu -***
*3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.“*

**Kein Anpassungsbedarf**

**Kommunale Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO NRW vom 28.08.2018 verweisen mit Wirkung zum 15.09.2018 auf UVgO**


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Anpassung ANBest-G wegen neuem Vergaberecht

*„3 **Vergabe von Aufträgen - alt -***
*3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. (…)“*

**Anpassungsbedarf (deklaratorisch)**


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

**Vergaberecht als Auflage**

**ANBest + etwaige Konkretisierung im Fördermittelbescheid**

**Auflagen i. S. v. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG**

**vgl.** **BVerwG, Beschluss vom 13.02.2013, 3 B 58.12**
**OVG Münster, Urteil vom 20.04.2012 - 4 A 1055/09**
**OVG Koblenz, Urteil vom 25.09.2012 - 6 A 10478/12**


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

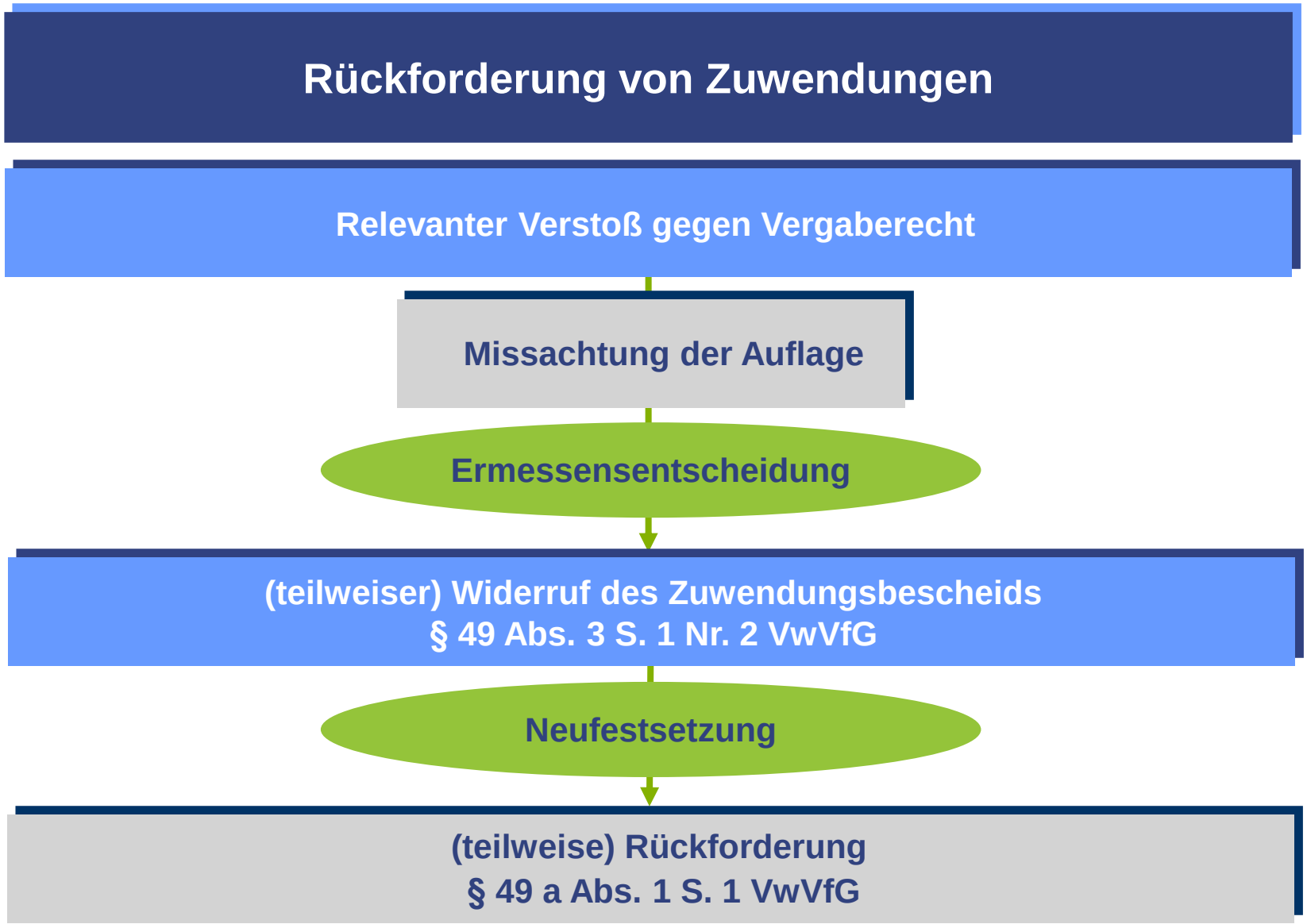



- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Zeitliche Grenze von Widerruf und Rückforderung

- **Jahresfrist aus § 49 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG**

- **Ab positiver Kenntnis der den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen**

**Beispiel:** **Kenntnis von freihändiger Vergabe genügt nicht. Prüfung der Ausnahmetatbestände erst nach Vorlage der Vergabevermerke und Verwendungsnachweise. Aus Anhörung des Zuwendungsempfängers kann sich Ermessenserhebliches ergeben.**

- **Jahresfrist läuft ab Anhörung des Zuwendungsempfängers**


- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Übersicht

- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung zu Rückforderung
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Ermessensausübung über Wiederruf und Rückforderung

## Ermessenslenkung und Selbstbindung durch Leitlinien

**COCOF**
**Leitlinien der EU-Kommission vom 19.12.2013 zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind.**

**Nationale Landes-Verwaltungsvorschriften**


- Rechtsgrundlage
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Ermessenslenkung und Selbstbindung durch Leitlinien

## Leitlinien der EU-Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen

**Liste von Vergaberechts-verstößen**

**Pauschaler Rückforderungs-rahmen 5 %, 10 %, 25 %, 100 %**

**Rückforderung des prozentualen Anteils am Auftragswert**

**Maßstab: Schwere des Vergabeverstoßes**

↓

**Finanzielle Folgen für den Haushalt?**

- **Ausmaß des Wettbewerbs**
- **Transparenz**
- **Gleichbehandlung**

**Deutlicher Anhaltspunkt für schwerwiegenden Verstoß bei abschreckender Wirkung auf potentielle Bieter oder Vergabe des Auftrags an anderen Bieter**

Rechtsgrundlage

- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Ermessenslenkung und Selbstbindung durch Leitlinien

## Nationale Landes-Verwaltungsvorschriften

**Beispiele:**

- **Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2003, 1-0044-3/8, Rückforderung von Zuwendungen wegen Nichtbeachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) → künftig: UVgO**

- **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergaberechtsverstößen, 23.11.2006, FMBI 2006, 228**

- **VV zu § 44 LHO Hessen**

Rechtsgrundlage

- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Rückforderung von Zuwendungen bei schwerem Vergabeverstoß

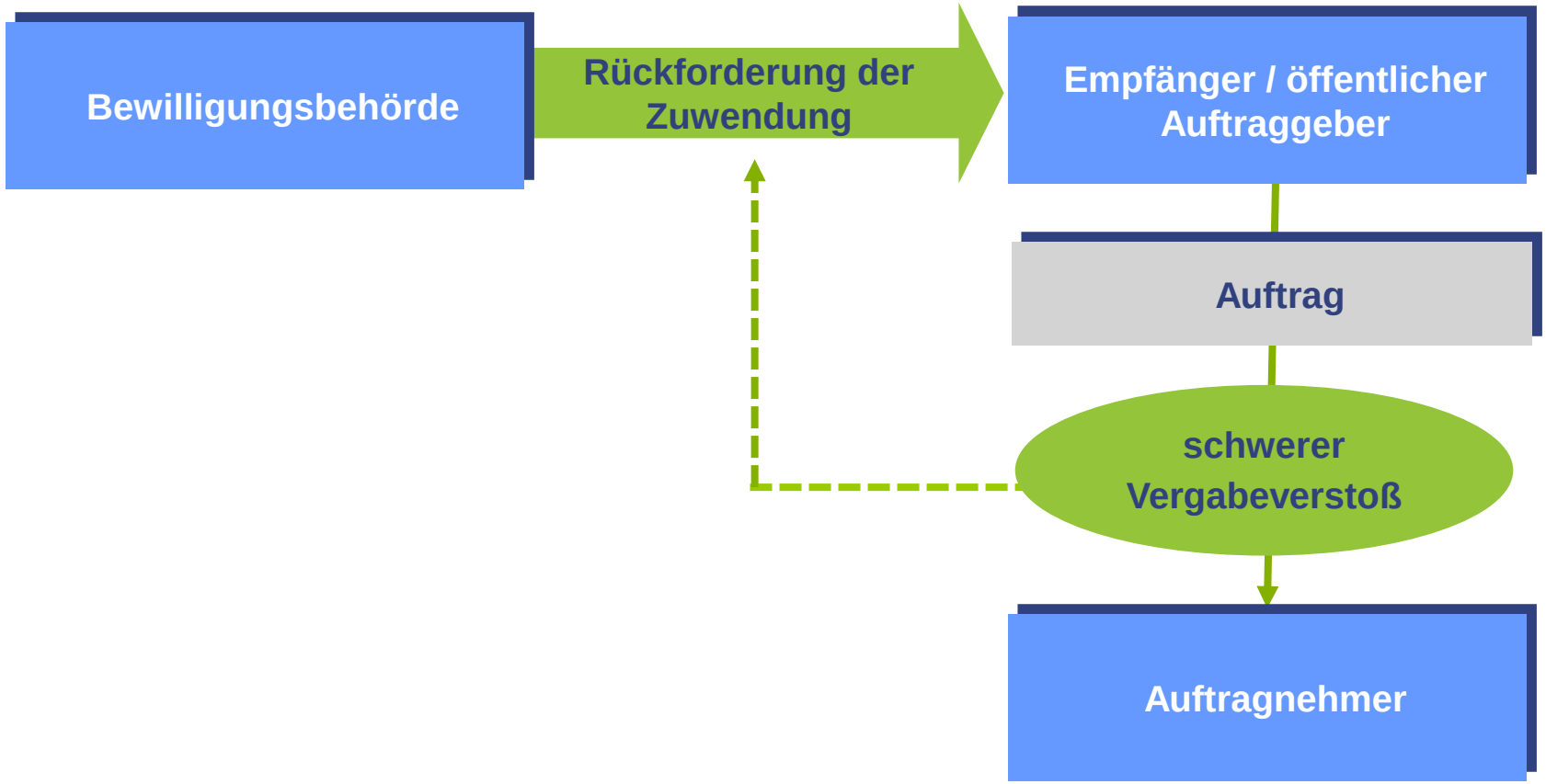


- Rechtsgrundlage
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Rückforderung von Zuwendungen bei schwerem Vergabeverstoß

## Konkretisierung des Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen

**Schwerer Verstoß gegen**
**VOB/A**
**VOL/A - künftig: UVgO**

→

**grundsätzlich Widerruf des Zuwendungsbescheides und Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung**

**Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (z. B. Los), bei der der Verstoß ermittelt wurde, sind i.d.R. von der Förderung auszuschließen; ggf. Reduzierung bei unverhältnismäßiger Härte (etwa wegen Verstoß gegen Losbildung)**

**Anhörung des Zuwendungsempfängers erforderlich**

Rechtsgrundlage
Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
Rechtsprechung
Verzinsung des Erstattungsanspruchs
Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Rückforderung von Zuwendungen bei schwerem Vergabeverstoß

## Regelbeispiele für schwere Verstöße nach den Leitlinien

- **Fehlende Bekanntmachung**
- **Wahl der falschen Vergabeart, insbesondere freihändige Vergabe ohne Ausnahmetatbestand**
- **Ungerechtfertigte Beschränkung des Bieterkreises**
- **Ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger Bieter**
- **Übergehen des wirtschaftlichsten Angebots durch Nachverhandlung, sachwidrige oder sonst groß vergaberechtswidrige Wertung**
- **Vergabe an GU / GÜ, wenn Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen**

Rechtsgrundlage

- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Rückforderung von Zuwendungen bei schwerem Vergabeverstoß

**Trotz ermessenslenkender Leitlinien muss das Ermessen im Einzelfall konkret ausgeübt werden**

**Zuwendungsempfänger muss Möglichkeit haben, den Vergabeverstoß zu entkräften**

**<u>Strittig:</u> Rückforderung nur geboten, wenn Verstoß gegen Vergaberecht zu einer unwirtschaftlichen Verwendung geführt hat?**

Rechtsgrundlage

- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Übersicht

- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung zu Rückforderung
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# BGH, 17.11.2011 – III ZR 234/10

- Investitionszuschuss zugewendet durch privatrechtlichen Vertrag
- Rückforderungsanspruch aus Vertrag bejaht
- „Auflagen“ hier = AGB
- Schwerer Vergaberechtsverstoß ist nicht Voraussetzung für Rückforderung, sondern nur für Regel – Ausnahme-Mechanismus
- Auch bei minderschweren Verstößen besteht Möglichkeit der (teilweisen) Rückforderung im Einzelfall (ebenso OVG Düsseldorf, 20.04.2012 – 4 A 1055/09)

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# BVerwG, 13.02.2013 – 3 B 58/12

- ANBest = zulässige Zuwendungsauflagen
- Ermessenslenkung und Selbstbindung durch Leitlinien zulässig
- Intendiertes Ermessen: bei Vorliegen von Widerrufsgründen muss Widerruf in der Regel auch erfolgen (ebenso: OVG Düsseldorf, 20.04.2012 – 4 A 1055/09), aber kein Widerruf bei Ermessens-nichtgebrauch (VG Schleswig, 13.12.2017 – 12 A 205/15)
- Regelvermutung falsche Verfahrensart ≙ schwerer Vergabeverstoß zulässig, da bei falscher Verfahrensart regelmäßig Gefährdung von Wirtschaftlichkeit + Sparsamkeit
- Pflicht zur Einzelfallprüfung

**Ebenso BayVGH, 09.02.2015 – 4 B 12.2326**
**(Direktvergabe = schwerer Verstoß)**
**und**
**VG Münster, 07.09.2016 – 9 K 3118/12**

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# EuGH, 26.05.2016 – C-260/14 und C-261/14

## Rückforderung EU-Fördermittel auch bei Verstoß gegen Unterschwellen-Vergaberecht

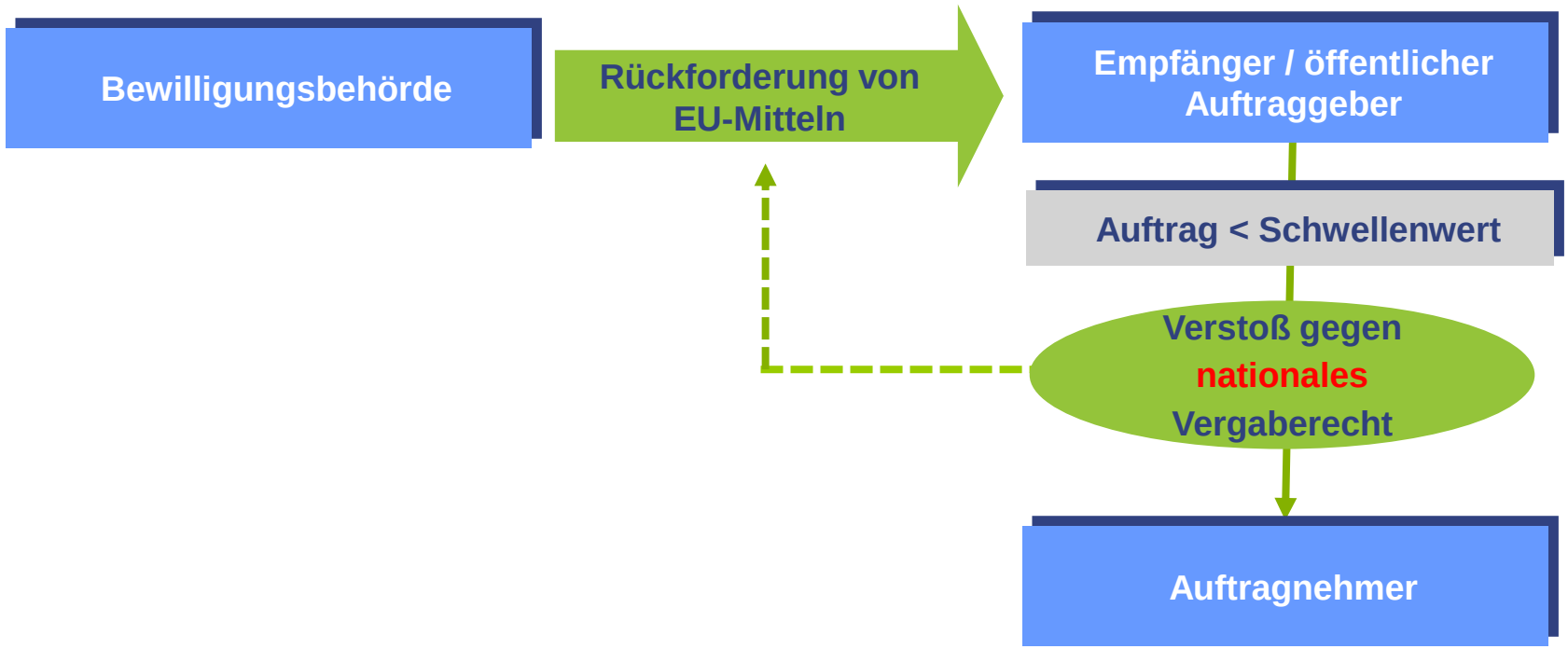


Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# EuGH, 26.05.2016 – C-260/14 und C-261/14

## Rückforderung EU-Fördermittel auch bei Verstoß gegen Unterschwellen-Vergaberecht

- **EU-Recht: „Unregelmäßigkeit“ berechtigt zur Rückforderung von EU-Fördermitteln**
- **„Unregelmäßigkeit“ früher: Verstoß gegen EU-Recht „Unregelmäßigkeit“ jetzt: „Verstoß gegen EU-Recht oder gegen nationale Vorschriften“ (VO (EU) 1303/2013)**
- **Binnenmarktrelevanz: wettbewerbsverfälschende Verstöße gegen Unterschwellenvergaberecht = Verstoß gegen EU-Recht**
- **Vertrauensschutz eingeschränkt: Rückforderung zulässig nach Norm, die nach Vergabeverstoß in Kraft getreten ist**

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# BayVGH, 20.01.2016 – 21 ZB 14.1428

## Anwendung der Jahresfrist aus § 49 Abs. 3 VwVfG

- **Widerrufsfrist ab Anhörung**
  **Äußerung zur Prüfergebnissen LRH ≠ Anhörung durch Bewilligungsbehörde**
- **Kenntnis nicht durch veröffentlichte Vorabinformationen**
- **Kenntnis nicht durch für Widerruf zuständigen Mitarbeiter in Aufsichtsrat des Zuwendungsempfängers**

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Weitere Rechtsprechung zu rückforderungsbegründenden Vergabeverstößen

- Verstoß gegen Verhandlungsverbot durch Bezuschlagung eines nach Submission unterbreiteten Angebots; nur vergaberechtskonform durchgeführtes Verfahren garantiert den günstigsten Angebotspreis (OVG Münster, 22.02.2005 – 15 A 1065/04)

- Vergaberecht dient auch dem Wettbewerbsgrundsatz → Es kommt nicht darauf an, ob im Einzelfall unwirtschaftlicher vergeben wurde (VG München, 13.03.2014 – M 15 K 12.6087)

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Weitere Rechtsprechung zu rückforderungsbegründenden Vergabeverstößen

- Verstoß gegen Pflicht zur Losbildung = schwerer Verstoß, kein Verschulden erforderlich (Bay VGH, 22.05.2017 – 4 ZB 16.577)

- Verstoß gegen Gebot der Losaufteilung durch fehlende Gründe für Generalunternehmervergabe (VG Gelsenkirchen, 04.04.2011 – 11 K 4198/099

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Weitere Rechtsprechung zu rückforderungsbegründenden Vergabeverstößen

- **Verstoß gegen die Vergabeart ist regelmäßig als schwerer Verstoß zu qualifizieren (OVG NRW, 14.08.2013 – 12 A 1751/12)**

- **Unzulässige Wahl der freihändigen Vergabe ist grundsätzlich schwerer Verstoß (VGH Baden-Württemberg, 17.10.2013 – 9 S 123/12)**

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Weitere Rechtsprechung zu rückforderungsbegründenden Vergabeverstößen

- **Gemeinsamer Ortstermin mit allen Bietern ist Verstoß gegen Geheimwettbewerb → schwerer Verstoß gegen Wirtschaftlichkeits-grundsatz wegen Gefahr von Preisabsprachen (OVG Berlin-Brandenburg, 27.02.2013 – 6 B 34/12)**

- **Bezuschlagung eines wegen Änderung der Vergabeunterlagen zwingend auszuschließenden Angebots (VG München, 13.01.2011 – M 10 K 09.5291)**

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Übersicht

- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung zu Rückforderung
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Verzinsung des Erstattungsanspruchs

- Verzinsung des Rückforderungsbetrags gemäß § 49 a Abs. 3 VwVfG
- Ermessensentscheidung, aber i. d. R. Zinsen (+) - VGH München, 29.07.2008
- 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB
- Verzinsung ab Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids
  → Zeitpunkt, in dem zum Widerruf führende Umstände eingetreten sind

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Übersicht

- Rechtsgrundlagen
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung zu Rückforderung
- Verzinsung des Erstattungsanspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Adressaten haftungsrechtlicher Konsequenzen

| | |
|---|---|
| **Architekten / Planer** | **Durch schuldhafte Pflichtverletzung verursachte Rückforderung von Zuwendungen** |
| **Projektsteuerer** | **OLG Naumburg, 14.03.2008; OLG München, 28.03.2000; LG Memmingen, BauR 2008, 879; OLG Düsseldorf, 27.06.2014** |
| **Geschäftsführung** | **Geschäftsführerhaftung auf Schadens-ersatz in Höhe des Rückforderungs-betrages**<br><br>**LG Münster, 18.05.2006** |

Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Pflichtverletzungen Geschäftsführung

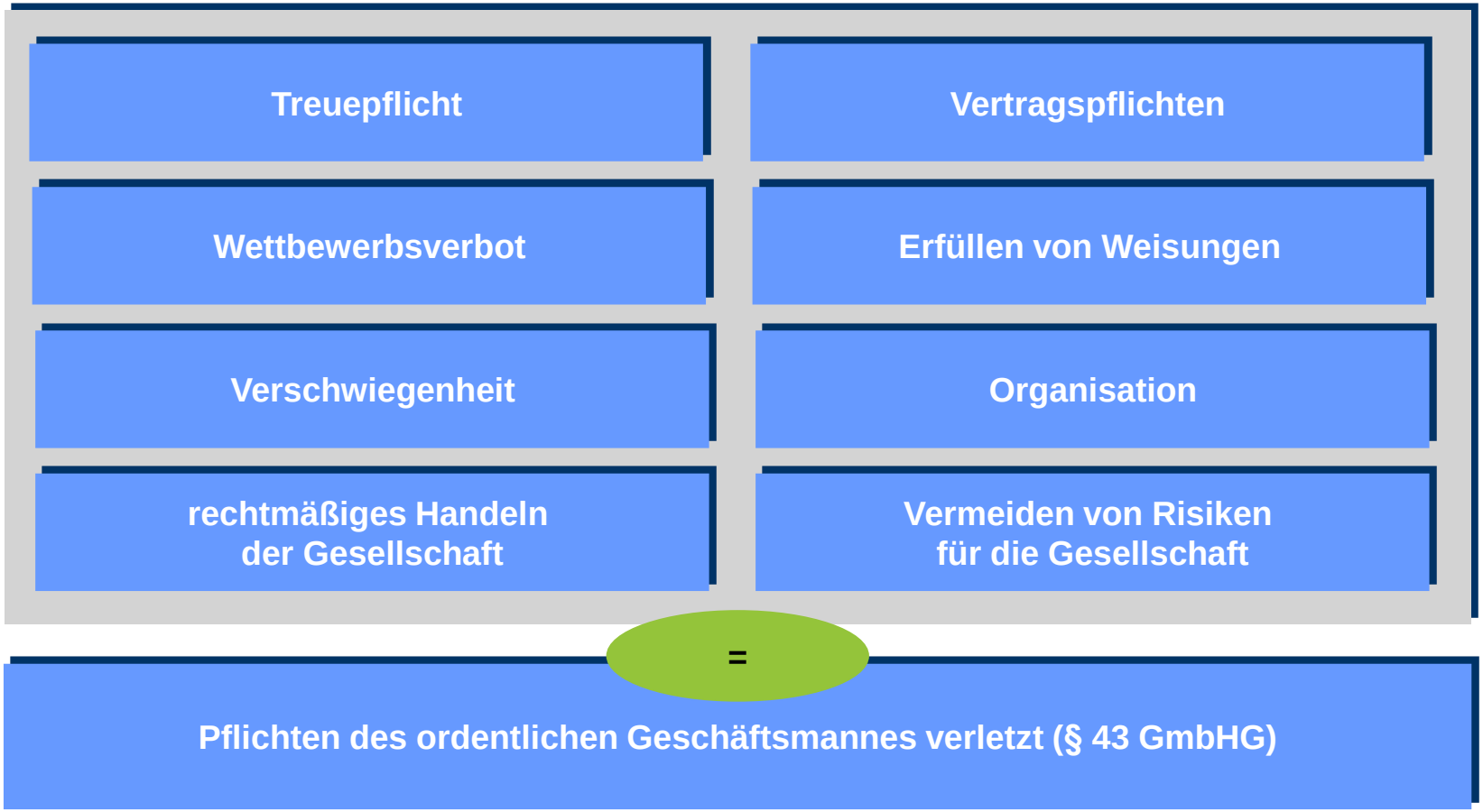


Rechtsgrundlage

Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden

Rechtsprechung

Verzinsung des Erstattungs-anspruchs

Haftungsrechtliche Konsequenzen

# Mögliche weitere Rechtsfolgen

**Befristeter Ausschluss von zukünftiger Förderung**

**Geregelt in jeweiligen Förderrichtlinien**


- Rechtsgrundlage
- Leitlinien der EU-Kommission und der nationalen Behörden
- Rechtsprechung
- Verzinsung des Erstattungs-anspruchs
- Haftungsrechtliche Konsequenzen

## Ihre weiteren Fragen

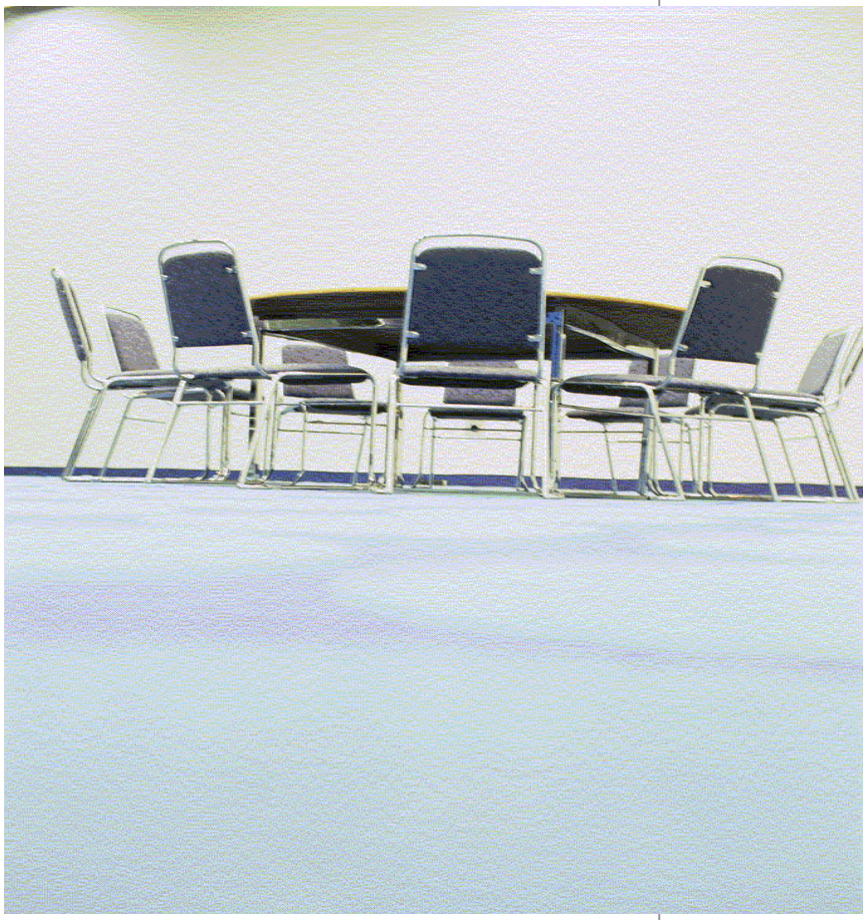

# Vielen Dank für Ihr Interesse!

**Rechtsanwältin Kirstin van de Sande**
Assistentin Gabriele Bausters
Telefon + 49 211 60055-145
Telefax + 49 211 60055-140
E-Mail g.bausters@heuking.de

Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf
www.heuking.de

# Die Standorte